



Erziehungsbeauftragung

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

zur Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt (insbesondere zu Konzertveranstaltungen) nur in Begleitung einer „personensorgeberechtigten“ oder „erziehungsbeauftragten“ Person gestattet.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht für die Personensorgeberechtigten (z.B. die Eltern) die Möglichkeit für einen Veranstaltungsbesuch einen Erziehungsbeauftragten zu benennen, der Ihr minderjähriges Kind **während und nach** der Veranstaltung begleitet und beaufsichtigt.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das folgende Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie muss sich ausweisen können.
- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, bzw. dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkohol/Rauchen).

Die erziehungsbeauftragte Person sollte auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben. Problematisch ist deshalb z.B. der volljährige Freund, da hier ein Autoritätsprinzip nicht greifen kann.

Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen und in dessen unmittelbarer Nähe bei der Veranstaltung anwesend sein.

Die Hauptverantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern. Dies schließt insbesondere haftungsrechtliche Folgen ein, da diese nur eingeschränkt auf die Begleitperson übertragen werden.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau/ Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

.....

Meine Tochter/ meinen Sohn

(Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

Wird beim Besuch der Rocknacht Preying in der Mehrzweckhalle Preying am _____._____._____.
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

.....

Unterschriften, Datum:

Personensorgeberechtigte/Eltern

Erziehungsbeauftragter

**Wichtig: Bitte fügen Sie diesem Formular eine Kopie Ihres Personalausweises bei.
Auch die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können.**